



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 12. Oktober 1965 | Teil 11 Nr. 160

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 65	Richtlinie Nr. 19 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung des § 44 AGO. — Verfahren über die Vollstreckbarkeitsklärung von Beschlüssen der Konfliktkommissionen — I PIR — 1 — 12/65 —	703
18. 9. 65	Anordnung über Maßnahmen zur Förderung der Steigerung der Produktion von Gemüse und Obst	70S
29. 9. 65	Anordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO). — Ausrüstung von Spannungsfahrzeugen und deren Anhängern mit betriebsfertigen Leuchten —.....	710

Richtlinie Nr. 19
des Plenums des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik
zur Anwendung des § 44 AGO.
— Verfahren über die Vollstreckbarkeitsklärung
von Beschlüssen der Konfliktkommissionen —

Vom 15. September 1965
- I PIR - 1 - 12 65 -

Die Konfliktkommissionen haben sich seit ihrer Bildung im Jahre 1953 zu gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen entwickelt, deren Tätigkeit für die Herausbildung und Festigung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins und der sozialistischen Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin der Werktätigen zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Immer mehr werden die den Rechtsverletzungen und Moralverstößen zugrunde liegenden Ursachen von den Konfliktkommissionen aufgedeckt und unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte beseitigt, ohne daß es des Eingreifens staatlicher Rechtspflegeorgane bedarf. Durch die Überwindung der in den Rechtsverletzungen und Moralverstößen und ihren Ursachen zum Ausdruck kommenden Hemmnisse der gesellschaftlichen Entwicklung leisten die Konfliktkommissionen einen wesentlichen Beitrag für den gesellschaftlichen Fortschritt, insbesondere für die Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen. Sie haben sich hierdurch unter den Werktätigen große Autorität erworben, die der sozialistische Staat anerkennt und fördert. Die Unterstützung und Förderung der Konfliktkommissionen ist für alle staatlichen Organe, insbesondere für die staatlichen Rechtspflegeorgane, ein wichtiges Arbeitsprinzip, dessen Verwirklichung große Bedeutung für die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Konfliktkommissionen hat.

Unter diesem Gesichtspunkt sind auch die Aufgaben zu betrachten, die die Kreisgerichte (Kammern für Arbeitsrechtssachen) gemäß § 44 AGO in Verfahren über die Vollstreckbarkeitsklärung von Konfliktkommissionsbeschlüssen zu erfüllen haben. Wie bei der An-

fechtung von Konfliktkommissionsbeschlüssen durch Erhebung der Klage (Einspruch) berührt sich auch in diesen Verfahren unmittelbar die Tätigkeit der Konfliktkommissionen als gesellschaftliche Rechtspflegeorgane mit der Tätigkeit der Gerichte als staatliche Rechtspflegeorgane. Die Durchführung der Verfahren und ihre Ergebnisse müssen dem Charakter und der Autorität der Konfliktkommissionen gerecht werden und dazu beitragen, sie in ihrer Tätigkeit anzuleiten und zu unterstützen.

I.

Die Bedeutung der Konfliktkommissionsbeschlüsse und ihre Verwirklichung

- Die Konfliktkommissionen sind gesellschaftliche Rechtspflegeorgane in den Betrieben, denen der sozialistische Staat durch Gesetz u. a. die Aufgabe übertragen hat, Arbeitsstreitigkeiten zu untersuchen und zu entscheiden (§ 142 in Verbindung mit § 144 GBA). Sofern im Betrieb eine Konfliktkommission besteht, setzen die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens und eine gerichtliche Entscheidung über den Arbeitsstreitfall voraus, daß zuvor eine Beratung vor der Konfliktkommission in Anwesenheit der an dem Arbeitsstreitfall Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner) stattgefunden hat (§ 148 Abs. 1 GBA, Ziff. 43 Abs. 2 Konfliktkommissions-Richtlinie; vgl. OG-Urteil vom 23. Februar 1962 — Za 1, 62 - OGA Bd. 3 S. 238).
- Die Beratung vor der Konfliktkommission zur Untersuchung und Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten ist ein rechtlich geregeltes Verfahren, das den gleichen grundlegenden rechtlichen Prinzipien unterliegt und den Beteiligten ebensolche verfahrensmäßigen Rechtsgarantien bietet wie ein arbeitsrechtliches Verfahren vor den Gerichten. Dies
 - zeigt sich z. B. in der Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit, Mündlichkeit der Beratung, in der ausschließlichen Bindung der Konfliktkommission an das Gesetz, in der Einspruchsmöglichkeit der Beteiligten gegen Beschlüsse, in der Verpflichtung zur Erforschung der objektiven Wahrheit, in der Mit-

